

# Erstinformation für Anmelder:innen zu Patenten und Gebrauchsmustern

## Inhalt

<b>1. Übersicht zum Erfindungsschutz ..... 2</b>	Technizität .....10
Wie kann ich meine Erfindung schützen lassen? ..... 2	Was kann nicht geschützt werden? ..... 11
Die Voraussetzungen Neuheit und Erfindungseigenschaft ..... 2	Software und Programmlogiken ..... 11
Was sind die Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster? ..... 2	Innere Priorität ..... 11
Entscheidungshilfe: Patent oder Gebrauchsmuster? ..... 3	Zusatzpatent ..... 11
Anmeldegebühren (Stand 1.10.2025) ..... 3	Abzweigung ..... 11
Jahresgebühren (Stand 1.10.2025) ..... 3	Nennung als Erfinder:in ..... 12
Gebührenstundung ..... 4	<b>3. Verfahren vor dem ÖPA ..... 12</b>
Unentgeltliche patentanwaltliche Vertretung ..... 4	Wie geht es weiter, nachdem ich meine Anmeldung eingebracht habe? ..... 12
Erteilungsverfahren Patent ..... 5	Recherche und Prüfung ..... 12
Registrierungsverfahren Gebrauchsmuster ..... 6	Zurückweisung ..... 12
Einspruch (Patent) ..... 7	Erteilung / Registrierung ..... 13
Rekurs ..... 7	<b>4. Nach der Erteilung / Registrierung ..... 13</b>
Nichtigerklärung ..... 8	Schutzwirkungen ..... 13
Verletzung von Patent oder Gebrauchsmuster ..... 8	Verwertung und Begünstigungen ..... 13
Schutz im Ausland ..... 8	Patentverletzung ..... 13
<b>2. Was muss ich bei meiner Anmeldung beachten? ..... 8</b>	Anfechtung ihres Schutzrechts ..... 14
Vor der Anmeldung ..... 8	<b>5. Beispiele für Ansprüche ..... 15</b>
Eigene Erstrecherche ..... 9	Kupplung ..... 15
Beratungen und andere Services des ÖPA.. 9	Zugmaschine ..... 15
Muss ich mich vor dem ÖPA vertreten lassen? ..... 9	Parkscheibe ..... 15
Wie kann ich meine Erfindung anmelden? . 9	Fernmeldeluftkabel ..... 16
Anmeldeunterlagen ..... 10	Arzneimittel ..... 16
Ansprüche (Schutzbegehren) ..... 10	<b>6. Kommentiertes Beispiel für Anmeldeunterlagen ..... 18</b>
Einheitlichkeit der Erfindung ..... 10	Beschreibung ..... 18
	Schutzbegehren ..... 21
	Zusammenfassung ..... 22
	Zeichnungen ..... 23

# 1. Übersicht zum Erfindungsschutz

## Wie kann ich meine Erfindung schützen lassen?

Die Erfindungsschutzrechte Patent und Gebrauchsmuster schützen neue technische Lösungen, die auf einer erfinderischen Leistung beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Prüfung stellt im Fall der Patentanmeldung sicher, dass nur für Erfindungen Patente erteilt werden, die tatsächlich patentwürdig sind.

Ein Patent bzw. Gebrauchsmuster stellt ein territorial und zeitlich begrenztes Ausschließungsrecht (Monopol) dar, wobei Patente maximal 20 Jahre und Gebrauchsmuster maximal 10 Jahre gültig sind. Sie berechtigen Inhabende, alle anderen Personen (Dritte) davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig

- herzustellen,
- in Verkehr zu bringen,
- feilzuhalten oder
- zu gebrauchen.

Der private Gebrauch des geschützten Gegenstandes ist jedoch gestattet! Patentinhaber:innen können auch gewisse steuerrechtliche und gewerberechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Durch gesetzliche Regelungen sind bestimmte Bereiche (z.B. Klonen von Menschen, Therapieverfahren für Menschen, Entdeckungen, Spielregeln, Geschäftsmethoden, etc.) vom Schutz ausgenommen.

## Die Voraussetzungen Neuheit und Erfindungseigenschaft

Die Erfindung muss neu und erfinderisch sein: Die Erfindung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht veröffentlicht sein und muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, darf sich also nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben. Alles, was vor dem Anmeldedatum, irgendwo auf dieser Welt, auf welche Weise auch immer, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist Stand der Technik und damit nicht mehr neu.

Wichtig für Sie: *„Reden ist Silber – Schweigen ist Gold!“* Melden Sie zuerst Ihre Erfindung an und treten Sie erst dann damit an die Öffentlichkeit – so gefährden Sie nicht selbst die Neuheit Ihrer Erfindung. Um zu beurteilen, ob Ihre Erfindung neu und erfinderisch ist, vergleicht sie das Österreichische Patentamt (ÖPA) in seinen Patentrecherchen mit dem weltweiten Stand der Technik.

## Was sind die Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster?

Ein Gebrauchsmuster (GM) schützt Ihre Erfindung in Österreich genauso wie das Patent. Sie benötigen dieselben Anmeldeunterlagen wie bei einer Patentanmeldung, aber es gibt im Wesentlichen folgende Unterschiede zum Patent:

- kürzere Laufzeit von 10 Jahren
- geringere Kosten;
- Neuheitsschonfrist, falls eine Veröffentlichung durch die anmeldende Person nicht länger als sechs Monate vor der Anmeldung des Gebrauchsmusters stattgefunden hat;

- auch Schutz einer Programmlogik und von Behandlungsverfahren für den tierischen Körper zulässig;
- keine Gebührenstundung;
- keine unentgeltliche Vertretung;
- kein Einspruchsverfahren;
- keine steuerlichen und gewerberechtlichen Vorteile.

Beim Gebrauchsmuster wird nicht – wie beim Patent – geprüft, ob sich die Erfindung durch Neuheit und Erfindungseigenschaft vom Stand der Technik abhebt. Weist Ihre Gebrauchsmusteranmeldung jedoch Formalmängel auf, so wird zunächst ein Auftrag zur Behebung der Mängel erteilt. Sobald Ihre Anmeldung (nach allfälliger Mängelbehebung) formal in Ordnung ist, wird bezüglich der Neuheit und Erfindungseigenschaft der Ansprüche ein Recherchenbericht ausgearbeitet und Ihnen zugestellt. Wenn Sie die Veröffentlichungsgebühr bezahlen, wird Ihr Gebrauchsmuster registriert, auch wenn es laut Recherchenbericht nicht neu und erfinderisch ist. Der Vorteil ist, Sie kommen schneller zu Ihrem Schutz. Der Nachteil ist, dass bei einem negativen Recherchenbericht ein etwaiger Nichtigkeitsantrag Ihr Gebrauchsmuster mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Fall bringen wird.

## Entscheidungshilfe: Patent oder Gebrauchsmuster?

Ein Gebrauchsmuster kann interessant sein wegen

- der geringeren Kosten,
- weil auch Programmlogiken und Behandlungsmethoden für Tiere geschützt werden können
- und eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten möglich ist.

Dies hat jedoch keinerlei Auswirkung auf den Schutzzumfang eines Gebrauchsmusters. Ein weiteres Kriterium kann für Sie die Laufzeit sein – ein Patent kann 20 Jahre ab dem Anmeldetag aufrecht sein, ein Gebrauchsmuster nur 10 Jahre.

Sollten Sie Ihre Erfindung, beispielsweise in einer Fachzeitschrift, veröffentlicht haben und diese Veröffentlichung ist nicht länger als sechs Monate vor der Anmeldung erfolgt, dann ist noch eine Gebrauchsmusterregistrierung in Österreich möglich (Neuheitsschonfrist).

Sie können noch während des Anmeldeverfahrens die Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung umwandeln und umgekehrt. Es ist jedoch nicht zulässig, eine bereits umgewandelte Anmeldung erneut umzuwandeln.

## Anmeldegebühren (Stand 1.10.2025)

Die Kosten für eine nationale Patentanmeldung inklusive Erteilung, Veröffentlichung und Schriftengebühren betragen mindestens € 554,-. Die Kosten für eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung inklusive Registrierung, Veröffentlichung und Schriftengebühren betragen mindestens € 345,-. Enthält eine Anmeldung mehr als zehn Ansprüche, ist zusätzlich für jeweils zehn weitere Ansprüche eine Gebühr von € 104,- zu zahlen. (Details s. [Gebührenblatt](#)).

## Jahresgebühren (Stand 1.10.2025)

Für die Aufrechterhaltung Ihres Patentes müssen Sie ab dem sechsten Jahr eine Jahresgebühr zahlen, die von € 104,- bis € 1.775,- im zwanzigsten und damit letzten Jahr steigt.

Für die Aufrechterhaltung Ihres Gebrauchsmusters müssen Sie ab dem vierten Jahr eine Jahresgebühr zahlen, die von € 52,- bis € 470,- im zehnten und damit letzten Jahr steigt. Sie haben die Alternative der Zahlung von zwei ermäßigten Pauschalbeträgen (€ 376,- bis zum 6. Jahr, dann € 1.410,- bis zum Ende der Laufzeit).

Die Höhe und Fälligkeitstermine der Jahresgebühren können Sie online ([www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) – unter „[see.IP](#)“) abfragen. Sie benötigen dazu Ihre Registernummer (Suchfeld *Patentnummer*, zB 512215) oder Ihr Aktenzeichen (Suchfeld *Anmeldenummer*, zB A 1822/2011). Ihr Schutzrecht erlischt, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, auf das Schutzrecht verzichten, dieses widerrufen oder es nichtig erklärt wird. (Details s. [Gebührenblatt](#)).

## Gebührenstundung

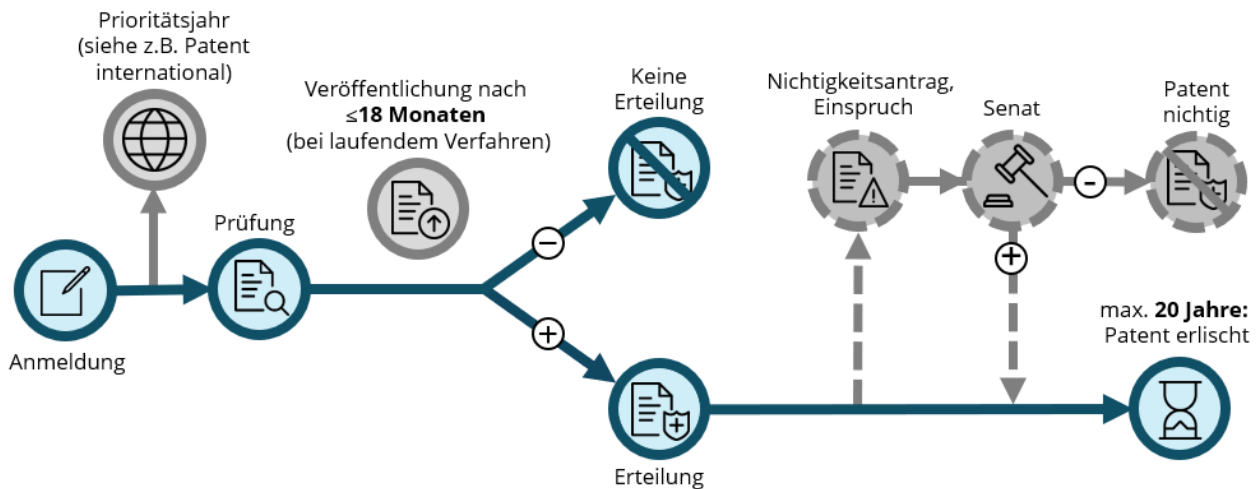
Auf Antrag können Ihnen bei Patentanmeldungen die Prüfungs- und Recherchegebühr, die Anspruchsgebühr, die Veröffentlichungsgebühr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die sechste Jahresgebühr gestundet werden, wenn Sie Ihre Mittellosigkeit nachweisen oder eine Anmeldung vorliegt, die offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie oder die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat und die Erteilung eines Patentes auf die Anmeldung nicht offenbar aussichtslos erscheint. Die mit der Anmeldung fälligen Schriftengebühren (€ 74,-) sind jedenfalls zu bezahlen und können nicht gestundet werden.

## Unentgeltliche patentanwaltliche Vertretung

Im Falle der Mittellosigkeit können Sie beim Patentamt um Beiordnung einer Patentanwältin bzw. eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung ansuchen. Dies aber nur, wenn Sie Ihre Erfindung nicht in der für die ordnungsgemäße Behandlung Ihrer Anmeldung erforderlichen Weise darzustellen vermögen und der Antrag nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Bei der Beurteilung Ihrer Mittellosigkeit wird auf das Einkommen, das Sie beziehen oder zu erwarten haben, auf Ihr Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt Sie zu sorgen haben, Rücksicht genommen. Bitte verwenden Sie für Anträge auf Gebührenstundung bzw. Beiordnung einer unentgeltlichen Vertretung das dafür bereitgestellte [Formular!](#)

## Erteilungsverfahren Patent

### Standardablauf Patenterteilung:



Nachdem Sie Ihre Erfindung zum Patent angemeldet haben, werden Ihre Anmeldung (formal) und Ihre darin offengelegte Erfindung (sachlich) geprüft. Im Rahmen der sachlichen Prüfung werden ein Recherchenbericht sowie ein Prüfgutachten erstellt. Diese erhalten Sie schriftlich in sog. Vorbescheiden, zu denen Sie Stellung nehmen können. Werden Mängel trotz Aufforderung nicht behoben oder ist Ihre Erfindung nicht patentierbar, müssen wir Ihre Anmeldung zurückweisen.

Spätestens 18 Monate nach dem Anmeldetag (oder einer früheren in Anspruch genommenen Priorität) wird Ihre Anmeldung veröffentlicht. Sie genießen ab der Veröffentlichung vorläufigen Schutz, sofern die Anmeldung zur Erteilung führt. Um eine Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung zu verhindern, müssen Sie Ihre Anmeldung zeitgerecht zurückziehen.

Dritte können nach der Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung dem Österreichischen Patentamt Bedenken gegen die Patentierbarkeit Ihrer Erfindung mitteilen. Wir übermitteln Ihnen diese Einwendungen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses gilt Ihr Patent als erteilt. Der Patentschutz beginnt mit der Registrierung des Patentbeschlusses und seiner Veröffentlichung im Patentblatt. Die Patentschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Patenturkunde ausgestellt.

Die Höchstdauer eines Patentbeschlusses beträgt 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Es erlischt davor, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, Sie auf das Schutzrecht verzichten oder das Patent nichtig erklärt wird.

Bereits nach der Anmeldung können Sie mit potenziellen Geschäftspartner:innen in Kontakt treten, sollten aber Geheimhaltungsvereinbarungen abschließen. Ab der Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung (18 Monate nach dem Anmeldetag/Prioritätstag) genießen Sie vorläufigen Schutz (Anspruch auf ein angemessenes Entgelt), sofern die Anmeldung zur Erteilung führt.

## Registrierungsverfahren Gebrauchsmuster

### Standardablauf Gebrauchsmuster-Registrierung:



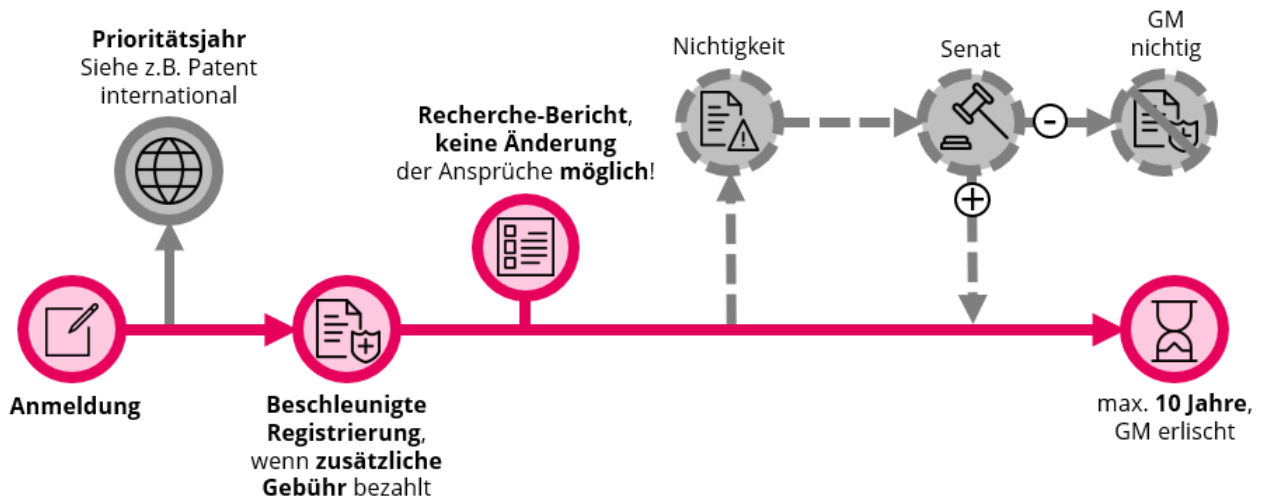
Sobald eine formal einwandfreie Gebrauchsmusteranmeldung vorliegt, wird ein Recherchenbericht zum Stand der Technik erstellt. Die ermittelten Dokumente werden mit X, Y oder A kategorisiert. Trotz negativen Recherchenberichts (X- und/oder Y-Kategorisierung) kann die Registrierung des Gebrauchsmusters erwirkt werden, birgt jedoch ein gewisses Risiko: In diesem Fall ist es besonders wahrscheinlich, dass das Gebrauchsmuster auf etwaigen Antrag Dritter für nichtig erklärt wird. Das Ändern und Anpassen der Ansprüche ist jedoch nach Erhalt des Recherchenberichts möglich. Ausnahme: Beschleunigte Registrierung.

Bis zur Registrierung vergehen durchschnittlich elf Monate. Sie können aber gegen eine Zuschlagszahlung eine beschleunigte Registrierung beantragen. In diesem Fall wird die Anmeldung umgehend nach positiver Gesetzmäßigkeitsprüfung registriert und die Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht. In der Regel wird erst danach der Recherchenbericht erstellt und ebenfalls veröffentlicht.

Der Gebrauchsmusterschutz beginnt mit der Registrierung im Gebrauchsmusterregister und der Veröffentlichung im Gebrauchsmusterblatt. Die Gebrauchsmusterschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Gebrauchsmusterurkunde ausgestellt.

Die Höchstdauer eines Gebrauchsmusters beträgt zehn Jahre ab dem Anmeldetag. Es erlischt davor, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, Sie auf das Schutzrecht verzichten oder das Gebrauchsmuster nichtig erklärt wird.

## Standardablauf beschleunigte Gebrauchsmuster-Registrierung:



## Einspruch (Patent)

Dritte haben die Möglichkeit, das erteilte Patent anzufechten (durch Einspruch oder Antrag auf Nichtigkeitsklärung), wenn diese der Ansicht sind, das Patent hätte nicht erteilt werden dürfen. Innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung des Patentbeschlusses im Patentblatt kann jede Person gegen die Patenterteilung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss spätestens am letzten Tag dieser Frist im Patentamt eingelangt sein. Im Einspruchsverfahren wird über das Patent unter Einbeziehung Dritter entschieden (es können eine oder mehrere Parteien zusätzlich zur/zum Anmeldenden beteiligt sein).

Im Wesentlichen können folgende Einspruchsgründe geltend gemacht werden:

- dass der Gegenstand des Patentbeschlusses nicht den §§ 1 bis 3 PatG entspricht, d. h. insbesondere, dass die Erfindung zum Anmeldezeitpunkt nicht neu war oder für eine Fachperson nahe liegend war;
- dass das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass eine Fachperson sie ausführen kann;
- dass der Gegenstand des Patentbeschlusses über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht. (Keine Überschreitung der Offenbarung zulässig.)

## Rekurs

Alle Beschlüsse der technischen Abteilungen und Rechtsabteilungen des Österreichischen Patentamtes können durch Rekurs an das Oberlandesgericht Wien (OLG Wien) als zweite Instanz angefochten werden. Besonders relevant ist dies bei Beschlüssen, mit denen Anmeldungen zurückgewiesen werden, sowie bei Beschlüssen über Einsprüche. Der Rekurs ist an das OLG Wien zu richten und muss innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des angefochtenen Beschlusses schriftlich beim Patentamt eingebracht werden. Er muss einen konkreten Antrag mit Begründung enthalten. Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung des OLG Wien kann ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof (OGH) erhoben werden.

## Nichtigerklärung

Für Dritte besteht die Möglichkeit, aufrechte Patente oder Gebrauchsmuster anzufechten. Dies erfolgt durch Antrag auf Nichtigerklärung an die Nichtigkeitsabteilung des ÖPA. (Beim Patent ist innerhalb einer bestimmten Frist zusätzlich ein Einspruch möglich, siehe oben.) Jeder kann die Nichtigerklärung beantragen, und zwar während der gesamten Laufzeit des Schutzrechtes. Die Wirkung der Nichtigerklärung ist so, als wäre die Schutzwirkung nie eingetreten.

Mögliche Nichtigkeitsgründe sind, dass

- der Erfindungsgegenstand nicht den §§ 1 bis 3 PatG bzw. GMG entspricht,
- die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart ist, dass eine Fachperson sie ausführen könnte, oder
- der Erfindungsgegenstand über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht.

Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung des ÖPA können mit Berufung an das OLG Wien angefochten werden. Für Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen ist der OGH zuständig.

## Verletzung von Patent oder Gebrauchsmuster

Wird Ihr Patent oder Gebrauchsmuster verletzt, können Sie beim Handelsgericht Wien (HG Wien) auf Unterlassung, Vernichtung der verletzenden Gegenstände oder der zur Herstellung notwendigen Werkzeuge und Mittel, Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns sowie Entschädigung klagen. Die Verletzungsklage wird am HG Wien eingebracht. Gegen Beschlüsse und Urteile des HG Wien (1. Instanz) geht der Instanzenzug über das OLG Wien (2. Instanz) an den OGH (3. Instanz).

## Schutz im Ausland

Wenn Ihre Erfindung nicht nur einen Markt in Österreich hat, dann werden Sie Ihre Erfindung auch international schützen lassen wollen. Die schlechte Nachricht zuerst: Ein Weltpatent gibt es nicht. Deshalb müssen Sie Ihre Erfindung bei einer Vielzahl von Patentämtern anmelden, um globalen Schutz zu erhalten.

Die gute Nachricht: Österreich ist Mitglied von zahlreichen internationalen Abkommen, die Ihnen den Weg zu den einzelnen Patenten in den verschiedenen Weltregionen und Staaten der Erde erleichtern. Details hierzu finden Sie auf [patentamt.at](http://patentamt.at) unter „Patente International“.

## 2. Was muss ich bei meiner Anmeldung beachten?

### Vor der Anmeldung

Grundsätzlich sollte die Lösung für ein Problem nicht komplizierter als das Problem selbst sein. Nicht nur die Frage "Gibt es meine Erfindung schon" ist entscheidend, sondern auch: "Gibt es überhaupt einen Markt für meine Erfindung und wo liegen meine Märkte?" Damit verbunden ist die Frage der Verwertung eines Patentes: Wer braucht meine Erfindung und wo? Alle? Viele? Oder nur Spezialist:innen? Diese Überlegungen sollten Sie bereits in der Entwicklungsphase anstellen und nicht erst nach der Erteilung. Die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sind jedoch zum Erlangen des Schutzrechtes keine Voraussetzung.

Bedenken Sie bitte, dass Patente und Gebrauchsmuster nur bis zur Veröffentlichung geheim sind. Ihre Patentanmeldung wird spätestens 18 Monate nach der Erstanmeldung bzw. Ihr Gebrauchsmuster nach der Registrierung veröffentlicht – das heißt, ab diesem Zeitpunkt teilen Sie Ihr Wissen mit der Weltöffentlichkeit. Für die Laufzeit des Schutzrechts haben Sie allerdings das ausschließliche Nutzungsrecht für Ihre Erfindung.

## Eigene Erstrecherche

Bevor Sie eine Anmeldung einreichen, die mit Kosten und Arbeit verbunden ist, sollten Sie zumindest kurz recherchieren, ob es Ihre Erfindung bereits gibt – denn in diesem Fall ist kein Schutz mehr möglich. Lassen Sie sich dafür aber nicht zu viel Zeit, denn falls in der Zwischenzeit jemand unabhängig von Ihnen etwas Neuheitsschädliches veröffentlicht oder die gleiche oder eine sehr ähnliche Erfindung anmeldet, können Sie kein Schutzrecht mehr erhalten. Wichtig ist, dass Sie so früh wie möglich die vollständige Erfindung durch Anmeldung dem Patentamt bekanntgeben – was nicht vorgelegt wird, kann auch nicht geschützt werden!

Eine Recherche in Online-Patentdatenbanken kann Ihnen eine Hilfe bei der Entscheidung sein, überhaupt eine Anmeldung zu machen. Auch folgende sehr bedienerfreundliche Webseiten mit internationalen Patentdokumenten stehen kostenlos zur Verfügung:

- [Espacenet](#): öffentliche Datenbank des Europäischen Patentamtes
- [DEPATISnet](#): öffentliche Datenbank des deutschen Patent- und Markenamtes
- [Google Patents](#): Suchmaschine für Patentrecherchen

## Beratungen und andere Services des ÖPA

Das ÖPA bietet kostenlose Beratungen und zahlreiche andere kostenlose bzw. kostengünstige Services für potentielle Anmeldende an. Erste Anlaufstellen sind hierbei der allgemeine Auskunftsdienst, sowie der spezialisierte technische Auskunftsdienst, bei dem Sie von Patentprüfer:innen des ÖPA beraten werden (siehe [patentamt.at](#) unter „[Kontakt](#)“). Einen Überblick zu den Dienstleistungen des ÖPA, zu denen auch Erfindungsrecherchen vor der Anmeldung gehören, finden Sie [hier](#).

## Muss ich mich vor dem ÖPA vertreten lassen?

Für die Anmeldung eines Erfindungsschutzrechtes wird patentanwaltliche Vertretung empfohlen. Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre Niederlassung in Österreich, erfordert das Gesetz jedoch keine Vertretung. Neben patentanwaltlicher, rechtsanwaltlicher oder notarieller Vertretung können Sie bei Wohnsitz oder Niederlassung in Österreich auch eine:n nicht berufsmäßige:n Vertreter:in wählen. In letzterem Fall müssen Sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wenn Sie allerdings in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, muss Sie ein:e zur Vertretung in Österreich befugte:r berufsmäßige:r Parteienvertreter:in (Patent-, Rechtsanwältin oder Notar:in) vertreten. Ist Ihr Wohnsitz oder Ihre Niederlassung im EWR oder in der Schweiz, reicht ein:e österreichische:r Zustellbevollmächtigte:r.

## Wie kann ich meine Erfindung anmelden?

So können Sie anmelden:

- Online über Front Office (empfohlen)
- per Post
- durch persönliche Abgabe im Kundencenter

Eine Anmeldung per E-Mail ist nicht zulässig!

## Anmeldeunterlagen

Verwenden Sie in Ihrem eigenen Interesse bitte unser elektronisches Anmeldesystem (oder das Formular PA 1 bzw. GM 1) für Ihre Anmeldung. So erfüllen Sie leichter die formalen Anforderungen. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfindung schon bei der Anmeldung so genau, dass Fachleute die Erfindung auf Basis Ihrer Beschreibung ohne weiteres realisieren könnten. Bedenken Sie, dass Sie später ohne Verlust Ihrer Priorität keine technischen Merkmale zur Anmeldung hinzufügen können. Diese zusätzlichen Details müssten in einer neuen Anmeldung (mit dem späteren Prioritätstag) neu angemeldet werden. Diesbezüglich siehe jedoch zu „innere Priorität“ unten).

Dem Antrag auf Patenterteilung bzw. Registrierung eines Gebrauchsmusters sind anzuschließen:

- Beschreibung
- Zusammenfassung
- Ansprüche
- ev. Figuren oder Abbildungen.

Ein Beispiel für formal einwandfreie Unterlagen finden Sie ab Seite 18.

Ihre Anmeldung erhält vom Patentamt ein Aktenzeichen (zB A 123/2025), das Sie durch das Verfahren begleiten wird. Bei allen Anfragen hilft uns dieser Nummerncode, rasch alle Informationen zu Ihrer Anmeldung zu finden.

## Ansprüche (Schutzbegehren)

Die Ansprüche sind das Herzstück von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen: In diesen formulieren Sie technisch klar und unterscheidend, worin Ihre Erfindung besteht und welchen Schutz Sie im Einzelnen beanspruchen. Die Formulierung von Ansprüchen ist daher besonders wichtig, da hier festgelegt ist, was geschützt werden soll.

## Einheitlichkeit der Erfindung

Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

## Technizität

Neben der Neuheit und Erfindungseigenschaft muss eine beanspruchte Erfindung "technischen Charakter" aufweisen oder – etwas präziser umschrieben – eine "Lehre zum technischen Handeln" betreffen. Das heißt, eine bestimmte technische Aufgabe muss mit bestimmten technischen Mitteln gelöst werden. Für Fachleute muss klar sein, wie die Erfindung auszuführen wäre. Die Forderung nach Technizität ergibt sich aus dem Zweck des Erfindungsschutzes, nämlich der Förderung des technischen Fortschritts.

## Was kann nicht geschützt werden?

Nicht geschützt werden können

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung;
- die bloße Entdeckung eines Bestandteils des menschlichen Körpers, einschließlich Sequenz oder Teilsequenz eines Gens;
- ästhetische Formschöpfungen;
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- die Wiedergabe von Informationen.

## Software und Programmlogiken

Sehr komplex ist der Bereich der computerimplementierten Erfindungen. Weitere Informationen dazu finden Sie in den entsprechenden [Prüfrichtlinien](#) auf unserer Website.

Programmlogiken, denen Programme für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegen, können Sie durch ein Gebrauchsmuster schützen (dies gilt aber nicht für den reinen Quellcode!)

## Innere Priorität

Falls Sie innerhalb eines Jahres ab dem Anmeldetag noch zusätzliche schützenswerte Details zu Ihrer Erstanmeldung erfinden, können Sie diese durch Beanspruchung der inneren Priorität mit der ursprünglichen Anmeldung zu einer gemeinsamen Anmeldung vereinigen. Dabei erhält alles, was in der ursprünglichen Anmeldung enthalten war, den ursprünglichen Anmeldetag als Zeitrang und die späteren Details den Zeitrang deren Vorlage am Patentamt. So müssen Sie nicht die Veröffentlichungs- und Jahresgebühren für zwei Patente bezahlen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die zusätzlichen Details weiterführende Ausgestaltungen Ihrer Erfindung betreffen (also die Anmeldung „einheitlich“ ist). Nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Anmeldetag („Prioritätsjahr“) besteht für solche Fälle die Möglichkeit einer hinsichtlich der Jahresgebühren begünstigten Zusatzanmeldung.

## Zusatzpatent

Sie können eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung Ihrer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindung als Zusatzpatent anmelden. Dies kann hinsichtlich der Gebühren vorteilhaft sein. Sie müssen dazu die Patentnummer des bereits erteilten Stammpatentes oder – wenn dieses noch nicht erteilt ist – das Aktenzeichen der Stammanmeldung im Anmeldeformular angeben. (Im Gebrauchsmusterverfahren ist keine Zusatzanmeldung vorgesehen.)

## Abzweigung

Sie können als Inhaber:in eines mit Wirkung für die Republik Österreich angemeldeten oder erteilten Patentes für dieselbe Erfindung während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf bestimmter Fristen eine Gebrauchsmusteranmeldung einreichen. Für die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann als Anmeldetag der Tag der Anmeldung der Patentanmeldung

in Anspruch genommen werden. Für die Patentanmeldung beanspruchte Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Anders als bei der Umwandlung tritt die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung nicht an die Stelle der Patentanmeldung sondern neben diese. Sie beantragen dann zwei Schutzrechte.

## Nennung als Erfinder:in

In Österreich ist derzeit keine Nennung von Erfindenden in der Anmeldung vorgeschrieben (Stand 1.10.2025). Erfinder:innen haben jedoch Anspruch auf Nennung und können diesen in einem speziellen Verfahren vor dem ÖPA durchsetzen. Ohne anders lautenden Antrag wird die:der erste Anmelder:in als Erfinder:in angesehen. Alle Erfinder:innen haben (z.B. im entsprechenden Feld am Anmeldeformular) der Erfindernennung mit Unterschrift zuzustimmen.

## 3. Verfahren vor dem ÖPA

### Wie geht es weiter, nachdem ich meine Anmeldung eingebracht habe?

Bei Online-Einreichung Ihrer Anmeldung erhalten Sie umgehend eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail, auf der das Aktenzeichen Ihrer Patentanmeldung aufscheint. Bei Papieranmeldungen werden Sie mit der Gebühreninformation, die Sie nach der Anmeldung von uns erhalten, auch über das Aktenzeichen Ihrer Anmeldung in Kenntnis gesetzt. Sofern Sie die Anmeldegebühren (s. oben) nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung gezahlt haben, erhalten Sie einen Gebührenvorbescheid, in dem Sie zur Zahlung aufgefordert werden.

### Recherche und Prüfung

Sofern aus den vorgelegten Unterlagen klar und unterscheidend hervorgeht, was geschützt werden soll, wird eine Recherche durchgeführt. Dabei werden vorwiegend Patentdatenbanken und naturwissenschaftliche Datenbanken durchsucht. Aufgrund des ermittelten Stands der Technik wird beurteilt, ob Ihre Erfindung neu und erfinderisch ist. In einem Vorbescheid (beim Patentverfahren) bzw. einer Mitteilung (im Gebrauchsmusterverfahren) werden Sie informiert, ob Ihre Erfindung grundsätzlich schützbar ist, ob Einschränkungen oder Klarstellungen erforderlich sind und ob Formalmängel vorliegen.

Auf den Vorbescheid bzw. die Mitteilung müssen Sie innerhalb von zwei Monaten reagieren, die Frist ist aber mit einem formlosen Fristgesuch verlängerbar. Sie haben die Möglichkeit, die Mängel zu beheben, die Bedenken der Technischen Abteilung durch ggf. nicht berücksichtigte Fakten zu zerstreuen oder, falls keine inhaltliche Einigung möglich ist, auf Ihrem Standpunkt zu beharren.

### Zurückweisung

Falls Sie sich nicht fristgerecht auf einen Vorbescheid bzw. eine Bemängelung äußern, müssen wir Ihre Anmeldung zurückweisen. Sie können eine derartige Zurückweisung durch einen gebührenpflichtigen Antrag auf Weiterbehandlung und Nachholung der Äußerung außer Kraft setzen.

Falls Sie die Meinung, dass Ihre Anmeldung mangelhaft ist, nicht teilen, können Sie durch unveränderte Aufrechterhaltung der Anmeldung einen Zurückweisungsbeschluss erzwingen. Die Zurückweisung wegen Nichtbehebung der Mängel erfolgt im Patentverfahren durch einen Senat

aus drei Mitgliedern der zuständigen Abteilung, im Gebrauchsmusterverfahren durch das zuständige fachtechnische Mitglied.

Diesen Zurückweisungsbeschluss können Sie mittels Rekurses anfechten (siehe oben). Sie sollten jedoch auf jeden Fall (z.B. in einem persönlichen Gespräch mit der Prüferin oder dem Prüfer) versuchen, allfällige Missverständnisse aufzuklären und eine konstruktive Lösung herbeizuführen.

## Erteilung / Registrierung

Sind alle Unterlagen einwandfrei und ist Ihre Erfindung erteilbar bzw. registrierbar, werden Sie zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr für die Patent- bzw. Gebrauchsmusterschrift aufgefordert. Nach Eingang der Gebühr wird Ihnen im Patentverfahren ein Erteilungsbeschluss zugestellt. Dieser führt zur Erteilung des Patents, falls Sie keinen Rekurs gegen diesen erheben oder die Anmeldung zurückziehen. Im Gebrauchsmusterverfahren erhalten Sie eine Mitteilung, dass Ihre Anmeldung registriert wird.

Die Patenterteilung erfolgt nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses durch Bekanntmachung im Patentblatt. Die Veröffentlichung des Gebrauchsmusters geschieht durch Bekanntmachung im Gebrauchsmusterblatt. Die Patent- bzw. Gebrauchsmusterschrift wird in [see.ip](#) hochgeladen und eine Urkunde ausgestellt.

**Nähere Informationen** zum Verfahren finden Sie in den Richtlinien für die Prüfung von [Patent-](#) und [Gebrauchsmusteranmeldungen](#).

## 4. Nach der Erteilung / Registrierung

### Schutzwirkungen

Mit der Erteilung eines Patentbeschlusses oder der Registrierung eines Gebrauchsmusters sind Sie berechtigt, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

### Verwertung und Begünstigungen

Neben der eigenen ausschließlichen Verwertung der Erfindung besteht die Möglichkeit, Lizenzen zu vergeben oder Ihr Erfindungsschutzrecht zu verkaufen. Wir empfehlen Ihnen, dazu professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Patentinhaber:innen können eine steuerrechtliche (halber Einkommenssteuersatz für Lizenzeinnahmen) und gewerberechtliche Begünstigung (Entbindung von den Vorschriften zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung zur Ausführung der Erfindung) in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nicht für Inhaber:innen von Gebrauchsmustern!

### Patentverletzung

Wird Ihr Patent verletzt, können Sie beim Handelsgericht Wien auf Unterlassung klagen. Sie können verlangen, dass die patentverletzenden Gegenstände oder die zur Herstellung dienenden Werkzeuge und Mittel vernichtet oder Ihnen überlassen werden. Weiters können Sie eine

Urteilsveröffentlichung beantragen und auch finanzielle Ansprüche einfordern (Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns, Entschädigung).

### Anfechtung ihres Schutzrechts

Eine Erteilung bzw. Registrierung garantiert nicht, dass der Schutz Ihrer Erfindung bis zum Ende der Laufzeit gesichert ist. Falls Dritte beweisen können, dass die Erteilung nicht hätte erfolgen dürfen (z.B. weil die Erfindung zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr neu war), können diese beim Patent den Widerruf (Einspruchsverfahren, siehe oben) oder beim Patent und Gebrauchsmuster die Nichtigkeitsklage (s. oben) beantragen. Gegen diese Entscheidungen des Österreichischen Patentamtes können Sie beim OLG Wien Rekurs bzw. Berufung erheben.

## 5. Beispiele für Ansprüche

Die Ansprüche müssen **durch die technischen Merkmale** der Erfindung **genau und in unterscheidender Weise** angeben, wofür Schutz begehrt wird.

§ 91 PatG /

§ 14 GMG

§ 12 PAV

### PATENTANSPRÜCHE

Beispiel 1

1. Kupplungsvorrichtung für Spielzeugbaukasten zur Drehmomentübertragung von einem auf der Motorwelle (10) eine Getriebeschnecke (13) aufweisenden und an einer Bauplatte (1) befestigbaren Spielzeugelektromotor (2) auf ein mit einer Welle (3) verbundenes Getriebeelement (4), insbesondere ein Zahnrad oder Differentialgetriebe, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Kupplungsvorrichtung (17) von zwei zusammengefassten Kardangelenken (24, 25) gebildet ist, wobei das eine Kardangelenk (25) mit einer auf die Getriebeschnecke (13) des Motors (2) aufschraubbaren Hutmutter (18) und das andere Kardangelenk (24) mit einer auf die Welle (14) passenden Klemmhülse (26) versehen ist.
2. Kupplungsvorrichtung **nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass** die Hutmutter (18) an ihrer geschlossenen Stirnseite mit einem Wellenstummel (20) versehen ist, auf dem das Kardangelenk (25) festsetzbar ist.

**Kupplung**

### PATENTANSPRÜCHE

Beispiel 2

1. Zugmaschine, die unter Beibehaltung der Waagrechtlage ihres Rumpfes (2) an die Hangneigung anpassbare, an Schwenkgetrieben (4) angeordnete Räder (6, 8, 10) aufweist und die zur Befestigung landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte mittels einer bekannten, an ihr angelenkten Dreipunktaufhängung eingerichtet ist, **dadurch gekennzeichnet, dass** die unteren Lenker (1) der Dreipunktaufhängung über Hubgestänge (3) mit den Schwenkgetrieben (4) verbunden sind.
2. Zugmaschine **nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass** die die Streben (5 und 9) der Hubgestänge (3) verbindenden Laschen (7) eine Anzahl Öffnungen (22) zum Anlenken der mit Hubhebeln (13) verbundenen Schwenkhebel (15) zur Sicherung der erforderlichen Arbeitsstellung der landwirtschaftlichen Geräte (12) aufweist.

**Zugmaschine**

### PATENTANSPRUCH

Beispiel 3

Parkscheibe zur dauernden Befestigung an der Innenseite einer durchsichtigen Fahrzeugscheibe, mit einer transparenten Zeitskalenscheibe (1) und mindestens einem drehbar befestigten Zeiger (3, 4), **dadurch gekennzeichnet, dass** die Zeitskalenscheibe (1) als auf der der Fahrzeugscheibe (2) zugewandten Seite mit einem Klebemittel beschichtete Folie ausgebildet ist, wobei der oder die Zeiger (3, 4) drehbar an einem Tragkörper (5) gelagert

**Parkscheibe**

sind, der seinerseits zum Befestigen an der Folie mit einer Klebeschicht ausgestattet ist.

## PATENTANSPRUCH

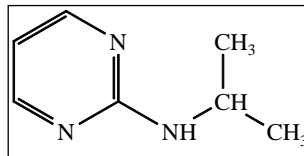
Selbsttragendes Fernmeldeluftkabel, bestehend aus einer Kabelseele (1) mit einem Kunststoffmantel (2) und einer über diesem angeordneten Bewehrung (5), **dadurch gekennzeichnet, dass** unmittelbar unter der Bewehrung (5) auf dem Kunststoffmantel (2) eine zumindest auf ihrer dem Kunststoffmantel (2) zugekehrten Seite mit einem Kunststoff beschichtete Metallfolie (3), vorzugsweise aus Aluminium, festhaftend, den Kunststoffmantel (2) vollständig einschließend angeordnet ist.

Beispiel 4

**Fernmelde-  
luftkabel**

## PATENTANSPRÜCHE

### 1. Verbindung der Formel



2. **Verfahren zur Herstellung** der Verbindung gemäß Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** 2-Brompyrimidin mit Isopropylamin umgesetzt wird.
3. Verfahren zur Herstellung der Verbindung gemäß Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** 2-Isopropylidenaminopyrimidin mit NaBH<sub>4</sub> umgesetzt wird.
4. Verbindung gemäß Anspruch 1 **zur Verwendung als Arzneimittel.**
5. **Arzneimittel, enthaltend** die Verbindung gemäß Anspruch 1 und ein Verdünnungsmittel.
6. **Verwendung der Verbindung gemäß Anspruch 1 zur Herstellung eines Arzneimittels zur Behandlung von Malaria.**

Beispiel 5

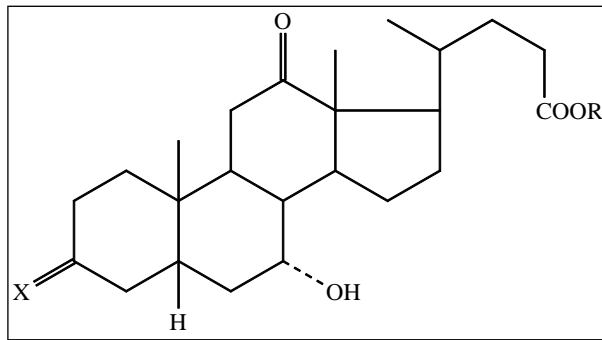
**Arzneimittel**

## PATENTANSPRÜCHE

1. Arthrobacter CA-35 (FERM-P 5145; ATCC 31651)
2. **Mikrobiologisches Verfahren zur Herstellung von** Cholansäurederivaten der Formel

Beispiel 6

*Mikroorganismus*



in der X = O und R für Wasserstoff, ein Alkalimetall oder Erdalkalimetall steht, dadurch gekennzeichnet, dass der Mikroorganismus gemäß Anspruch 1 in einem Nährmedium enthaltend Cholansäure oder deren Salze kultiviert wird und das hierbei gebildete Cholansäurederivat isoliert wird.

## 6. Kommentiertes Beispiel für Anmeldeunterlagen

Verwenden Sie für Ihre Anmeldung bitte in Ihrem eigenen Interesse unser **Front Office** (oder das **Anmeldeformular PA 1** bzw. **GM 1**). So erfüllen Sie leichter die formalen Anforderungen.

Um die digitale Bearbeitung Ihrer von Papieranmeldungen zu erleichtern, sind folgende Formvorschriften (§ 15 PAV) einzuhalten:

Weißes **Papier**, das frei von Falten oder Löchern und **nicht geheftet** oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m<sup>2</sup> im **Hochformat A4** (210 mm x 297 mm), **einseitig** bedruckt, **einspaltig** (ohne Fußnoten oder Randtexte) und **linksbündig** (kein Blocksatz) formatiert. Seiten im Querformat (z.B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten. Der **Zeilenabstand** hat **1,5 Zeilen**, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen ist zu vermeiden.

Ein mindestens **2 cm breiter Rand oben, unten und rechts** und ein mindestens **2,5 cm breiter Rand links** sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sind zu vermeiden.

Im Text eingebettete **Tabellen**, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische **Formeln** sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.

Die Erfindung betrifft eine **schwenkbare Plakattafel**, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen.

**Beschreibung**  
**Titel der Anmeldung** im Wortlaut übereinstimmend mit dem Oberbegriff des Hauptanspruchs

Plakattafeln, die auf Masten angebracht werden sind in unterschiedlichen Formen bekannt. In der **AT 411 113 B** wird eine Plakattafel beschrieben, die fix auf bestehenden Masten angebracht wird. Diese Plakatschalen sind in Bodennähe angebracht, um ein einfaches Plakatieren zu ermöglichen. Als nachteilig erweist sich, dass Plakattafeln, die entlang von Straßen aufgestellt sind, während der Wintermonate durch die Schneeräumung massiv beeinträchtigt werden, ganz abgesehen von einer negativen Beeinflussung der Verkehrssicherheit. Eine weitere bekannte Ausführungsform wird in der **US 5 212 898 A** dargestellt. Auch hier erweist sich als nachteilig, dass die fix zu montierenden Plakattafeln in ihrer Höhe nicht verstellbar sind.

Der Erfindung liegt demnach die Aufgabe zugrunde, eine Plakattafel der eingangs erwähnten Art so zu verbessern, dass die oben erwähnten Nachteile nicht zum Tragen kommen.

Dies wird erfindungsgemäß durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 erreicht. Weitere vorteilhafte Ausgestaltungen werden gemäß den Unteransprüchen vorgeschlagen.

*Falls vorveröffentlichte Dokumente bekannt sind, sind diese als **Stand der Technik** anzuführen.*

*Alle **Druckzeichen** sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12, bevorzugt 14 Punkt, Courier New auszuführen.*

*Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind so weit wie möglich zu vermeiden.*

*Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.*

*Die technische **Aufgabenstellung** ist anzuführen.*

*Die **erfindungsgemäße Lösung** ist (in wörtlicher Zitierung des kennzeichnenden Teils oder in der dargestellten Form) anzugeben.*

Die Erfindung wird nun unter Bezugnahme auf ein Ausführungsbeispiel, welches in der Zeichnung schematisch dargestellt ist, weiter erläutert.

Fig.1 zeigt in einer axonometrischen Darstellung der Plakattafel,

Fig.2 zeigt in Vorderansicht den Schwenkmechanismus, ...

Es ist Ziel jeder Gemeindeverwaltung den teilweise illegal aufgestellten Plakatanschlag aus dem unmittelbaren Straßenbereich wegzubekommen. Da häufig unterschiedliche Plakatständer in unmittelbarer Bodennähe aufgestellt werden, schränken sie die Sicht im Straßenverkehr ein und sind damit auch dort ein Sicherheitsrisiko, wo nicht unmittelbar schnell gefahren werden darf.

Es ist daher vorteilhaft die Plakattafeln 1 in einer Höhe anzubringen, wo derartige Gefahren weitgehend vermieden werden. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob für die Plakattafeln 1 eigene Steher verwendet werden oder zweckmäßigerweise bereits vorhandene Lichtmasten 2 verwendet werden. Ziel ist daher, die Plakattafeln 1 so hoch zu installieren, dass keine Gefahr für Passanten ausgeht, und ...

Falls **Zeichnungsfiguren** vorgelegt werden, ist auf diese in einer Figurenzusammenfassung Bezug zu nehmen.

In der **Figurenbeschreibung** sind die in den Zeichnungen dargestellten Ausführungsbeispiele zu erläutern. Dabei sind die fortlaufenden **Bezugszeichen** aus den Zeichnungen (ohne Klammern) zu verwenden.

Die **Ansprüche** (in ihrer Gesamtheit auch als **Schutzbegehren** bezeichnet) definieren den Schutzzumfang des Patents. Sie müssen durch die technischen Merkmale der Erfindung genau und in unterscheidender Weise angegeben, wofür Schutz begehrt wird. Beispiele zur Formulierung siehe [Seite 15](#).

Eine **Zweiteilung** des Anspruchs hat zu erfolgen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies ist zB der Fall, wenn von einer bekannten Merkmalskombination (= Oberbegriff) ausgegangen wird. Die Worte „dadurch gekennzeichnet, dass“ trennen den „Oberbegriff“ vom „kennzeichnenden Teil“ (= neue und erfinderisch hinzugefügte Merkmale).

Werden die Ansprüche im Verfahren geändert, ist immer ein vollständiges Schutzbegehren mit allen aufrecht erhaltenen Ansprüchen vorzulegen.

Die Beschreibung, die (Patent-)Ansprüche und die Zusammenfassung haben jeweils auf einer **neuen Seite** zu beginnen.

## PATENTANSPRÜCHE (ANSPRÜCHE beim Gebrauchsmuster)

1. Schwenkbare Plakattafel, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Plakattafel (1) im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenkstange (4) verbunden ist, welche auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenkstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält.

2. Plakattafel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der sich automatisch schließende Schnappverschluss (5) mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt wird.

3. Plakattafel nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass ...

4. Plakattafel nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass ...

**Schutzbegehren**

**Oberbegriff:** Bekannte Merkmalskombination bzw. technisches Gebiet der Erfindung.

**Kennzeichnender Teil:** Beinhaltet die erfinderisch hinzugefügten Merkmale der Erfindung.

**Bezugszeichen** in den Ansprüchen sind in Klammern zu setzen.

Der arabischen Nummer jedes der fortlaufende nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt.

**Unteransprüche** beinhalten alle Merkmale der übergeordneten Ansprüche und dienen zum Schutz zweckmäßiger Ausgestaltungen der Erfindung.

Die **Zusammenfassung** dient zur technischen Information (zB in den Patentpublikationen und Datenbanken). Sie darf aus höchstens 150 Worten bestehen und ist **auf einem eigenen Blatt** vorzulegen.

## Zusammenfassung

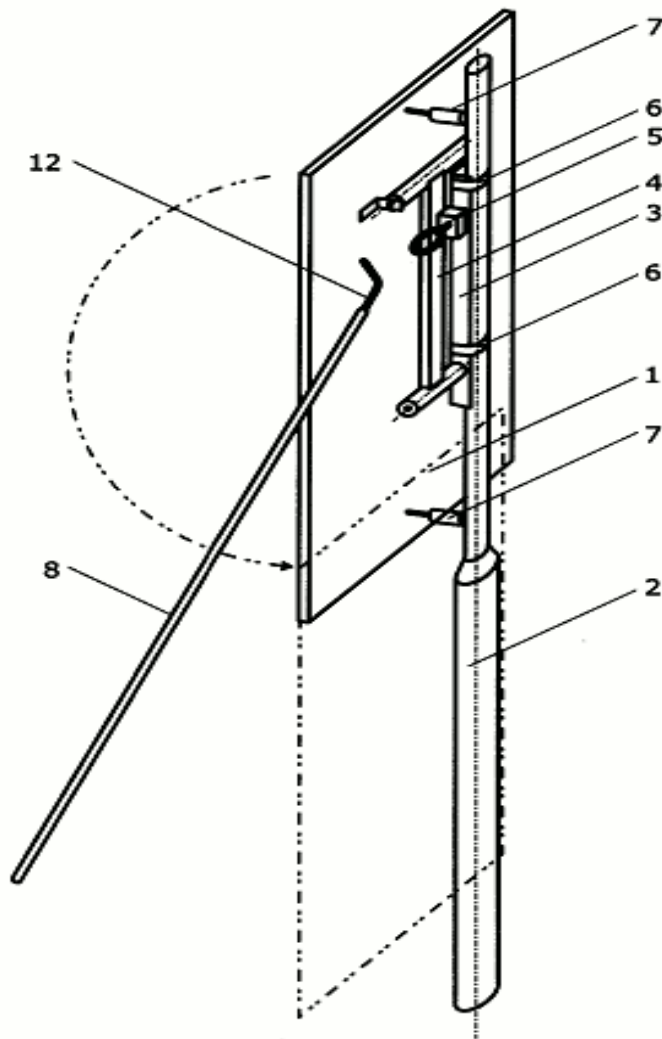
Schwenkbare Plakattafel (1), insbesondere zur Anbringung auf Masten (2) und dergleichen, welche im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenkstange (4) verbunden ist, und auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenkstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält. Ein sich automatisch schließender Schnappverschluss (5) wird mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt. Jeweils am oberen und unteren Ende der Plakattafel (1) befindet sich ein justierbares Positionierungselement (7), das die Plakattafel (1) zum Mast (2) hin abstützt.

Fig.1

## Zusammenfassung

**Bezugszeichen** in der Zusammenfassung sind in Klammern zu setzen.

Die mit der Zusammenfassung zu veröffentlichende Figur ist anzugeben.



### Zeichnungen

sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden.

Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

Farbtönungen, Fotos etc. sind unzulässig!

Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichende **Bezugszeichen** (aus Ziffern oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

Fig. 1 Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren (Fig.1, Fig.2, ...).

Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder (falls bekannt) das Aktenzeichen enthalten. Diese Angaben bitte im Seitenrand oder auf der Rückseite anführen.

Martina Musterfrau

A 4321/2008